

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen 1. Bürgermeister mit der Berufsbezeichnung „Oberbürgermeister“ und 44 ehrenamtlichen Stadträten.

§ 2

Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse, deren Art, Zahl, Besetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates richtet.

§ 3

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Stadtratsmitgliedern Befugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für Verwaltungsbeiräte übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 600,- Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich in der gleichen Weise, wie beamtenrechtliche Versorgungsbezüge nach der Besoldungsordnung A. Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags.
„Das Sitzungsgeld beträgt 60,- Euro je Sitzung und wird auch im Vertretungsfall während der Sitzung nur einmalig ausbezahlt. Das Sitzungsgeld steht im Fall einer teilweisen Vertretung in der Sitzung demjenigen während der Sitzung teilweise anwesenden Stadtratsmitglied zu, das durch die anderen vertreten wird. Sitzungsgeld wird auch für bis zu 40 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.“
Außerdem erhalten die Fraktionsvorsitzenden der jeweils im Stadtrat vertretenen Fraktionen eine monatliche Entschädigung in Höhe von
100 Euro bis zu 4 Fraktionsmitgliedern,
200 Euro von 5 bis 9 Fraktionsmitgliedern,
300 Euro ab 10 Fraktionsmitgliedern.
Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigungspauschale in Höhe von 1.500,- Euro, die Entschädigungspauschale erhöht sich in der gleichen Weise, wie beamtenrechtliche Versorgungsbezüge nach der Besoldungsordnung A.
- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahl zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister. Der 2. Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister im Falle dessen Verhinderung.
- (2) Sofern auch der 2. Bürgermeister verhindert ist, wird er durch den 3. Bürgermeister vertreten.